



## **Verfahrensordnung zum Compliance-Kodex der IHK Bonn/ Rhein-Sieg**

### **I. Geltungsbereich**

Diese Verfahrensordnung wird aufgrund der Regelungen des Compliance Kodex der IHK Bonn/Rhein-Sieg erlassen. Sie soll das Vorgehen in Compliance-Fragen konkretisieren und verbindlich festlegen. Sie gilt für alle Mitarbeiter der IHK Bonn/ Rhein-Sieg, die Geschäftsführung, sowie für die IHK Bonn/ Rhein-Sieg ehrenamtlich tätigen Personen.

### **II. Beschwerdemanagement**

1. Hinweise auf ein Verhalten eines Mitarbeiters, Mitglieds der Geschäftsführung oder eine für die IHK Bonn/ Rhein-Sieg ehrenamtlich tätige Person, das nicht konform mit dem Compliance-Kodex der IHK ist, können wegen der besonderen Sensibilität des Themas an folgende Personen formlos gemeldet werden.

- Hauptgeschäftsführer der IHK Bonn/ Rhein-Sieg
- jedem Geschäftsführer
- dem unmittelbaren Vorgesetzten des Mitarbeiters
- dem Personalrat
- dem Compliance-Beauftragten der IHK Bonn/ Rhein-Sieg
- dem externen Ombudsmann
- dem Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss der IHK Bonn/ Rhein-Sieg

2. Die Hinweise auf ein nicht compliance-konformes Verhalten sind vom Empfänger der Hinweise schriftlich zu dokumentieren.

3. Über den Eingang von Hinweisen zu einem nicht compliance-konformen Verhalten sind der Hauptgeschäftsführer und der externe Ombudsmann durch die Person, die den Hinweis erhalten hat, zu informieren. Betrifft der Hinweis auf ein nicht compliance-konformes Verhalten den Hauptgeschäftsführer, ist der Präsident der IHK Bonn/ Rhein-Sieg von der Person, die den Hinweis erhalten hat, zu informieren.

4. Der externe Ombudsmann ermittelt und stellt fest, ob der Nachweis über ein nicht compliance-konformes Verhalten geführt werden kann. Er macht Vorschläge für ein weiteres Vorgehen.

5. Wird ein nicht compliance-konformes Verhalten eines Mitarbeiters oder Geschäftsführers durch den Ombudsmann festgestellt, entscheidet der Hauptgeschäftsführer, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Weiterhin kann er entscheiden, ob und welche arbeitsrechtsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Dabei ist das Mitbestimmungsrecht des Personalrats gemäß § 72 LPVG NRW zu beachten.

6. Wird das nicht compliance-konforme Verhalten eines Mitglieds eines Organs gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der IHK Bonn/Rhein-Sieg durch den Ombudsmann festgestellt, entscheidet das Präsidium, ggf. nach Abstimmung mit dem Ombudsmann über die weiteren Maßnahmen. Sofern ein Präsidiumsmitglied betroffen ist, ist es von der Beratung und Entscheidung insoweit ausgeschlossen.

7. Wird bei einer für die IHK Bonn/Rhein-Sieg ehrenamtlich tätigen Person, die nicht Mitglied eines Organs gemäß § 3 der Satzung der IHK Bonn/Rhein-Sieg ist, ein nicht compliance konformes Verhalten durch den Ombudsmann festgestellt, entscheidet der Präsident, wie auf diesen Verstoß angemessen reagiert werden muss.

8. Der Hauptgeschäftsführer und der Präsident berichten der Vollversammlung einmal im Jahr über Vorkommnisse in Bezug auf nicht compliance-konformes Verhalten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

### III. Compliance-Beratung

1. Fragen zu compliance-konformem Verhalten können im Vorfeld an den Compliance-Beauftragten der IHK Bonn/ Rhein-Sieg oder den externen Ombudsmann gerichtet werden. In Zweifelsfällen stimmt der interne Compliance-Beauftragte seine Empfehlung mit dem externen Ombudsmann ab.


Die Fragestellung sowie die Empfehlung zu compliance-konformem Verhalten sind zu dokumentieren.

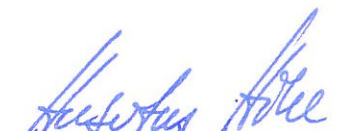
2. Das Vorgehen hinsichtlich der Entscheidung bei der Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen ist in den „Verhaltensregeln beim Angebot von Geschenken und sonstigen


Vorteilen an die IHK Geschäftsführung, an IHK Mitarbeiter, und an für die IHK ehrenamtlich tätige Personen“ abschließend geregelt.

Bonn, den 22. Oktober 2015

Industrie und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Grieß  
(Präsident)

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Hubertus Hille  
(Hauptgeschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Rainer Neuerbourg  
(Personalratsvorsitzender)